

# Rechtlicher Schutz von digitalen Gütern und DRM-Systemen



- 1. Einführung
- 2. Empirische Grundlagen
- 3. Strafrechtliche Erfassung
- 4. Zusammenfassung

# 1. Einführung

# Rechtsfragen von DRM-Systemen

- Rechtsschutz der Inhalte und der DRM-Systeme
- Rechtliche Durchsetzung der Schrankenbestimmungen
- Datenschutz
- Regelung von Pauschal- und Individualabgaben



# Bedeutung der Rechtsschutzfragen

Zunehmenede Bedeutung von digitalen standardisierten Gütern



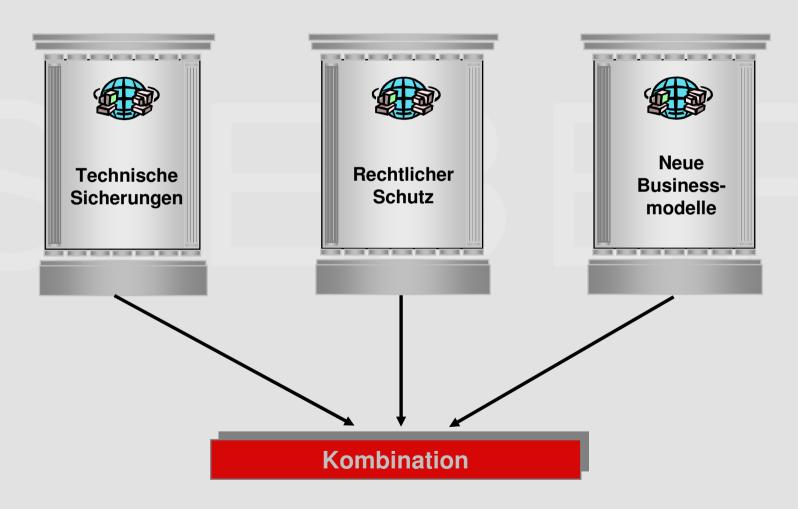
Weltweite Vervielfältigung über das Internet



Kein Unterschied zwischen Original und Kopien



# Schutzstrategien für digitale Güter



# 1. Einführung

## Rechtliche Schutzmechanismen

## Klassische Regelungen

- Urheberrechtsgesetz
- Strafrecht
  - § 17 UWG
  - §§ 202a, 263, 263a StGB

## **Neue Gesetze**

- Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz (ZKDSG) 2002
- Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft 2003

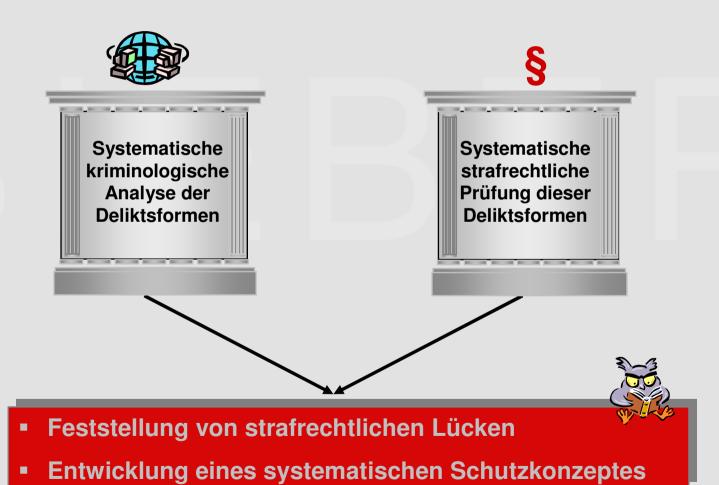


# Praxis der Strafverfolgung

- Software: PKS 2002 2.727 Fälle der Softwarepiraterie
  - davon 780 "gewerbsmäßiges Handeln"
  - und 1.947 "private Anwendungen"
- Audiobereich: PKS 2002 Nicht erfasst, jedoch
  - Bruchteil der insgesamt 7.311 Fälle der Urheberrechtsverletzungen
- Videobereich: PKS 2002 Nicht erfasst, jedoch
  - 5.902 Fälle "Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten"

## 1. Einführung

# Notwendige Analyse des (straf-)rechtlichen Schutzes



Seite 8



## **Betroffene Güter**







#### **Software**

BSI (Business Software Alliance): ca. 934 Mio. US-Dollar Schaden im Jahr 2002 in Deutschland

#### **Audio-Daten**

IFPI (International Federation of the Phonographic Industry – Deutsche Landesgruppe):

ca. 1.125 Mio. Euro Schaden durch Piraterie im Jahr 2003 in Deutschland

#### Video-Daten

Premiere: 500.000 illegale Premiere-Nutzer

GVU (Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen): 20% illegale Videos und DVDs

MPAA (Motion Picture Association of America): 3,5 Milliarden US-Dollar Verlust im Jahr 2002 an potentiellen Einnahmen durch Videopiraterie

# Vertriebswege der Rechteinhaber



Vertrieb über Datenträger



Vertrieb über Computernetzwerke (insb. Internet)



Vertrieb über den digitalen Rundfunk



Vertrieb über digitale Funknetze (insb. Mobiltelefone)

## Schutzmechanismen der Rechteinhaber

- Zwangsaktivierung von Software
- Spezielle Kopierschutzverfahren bei Datenträgern mit Software oder Audiodaten
- DRM-Verfahren (Verschlüsselung + Lizenzierung) für alle Arten von digitalen Inhalten
- Content-Scrambling-Verfahren und Regionalcodes bei DVD's
- SmartCards beim Pay-TV

# Verbreitung der Raubkopien durch die Täter



Verbreitung von Raubkopien über Datenträger



Verbreitung von Raubkopien über Computernetzwerke (insb. Internet)



Mischformen

# **Tätertypen**



**Reine Privatnutzer** 



**Hobby-Hacker mit "Sportmotiv"** 



Händler



**Organisierte Straftäter** 

## **Deliktsvielfalt**

#### Unterschiede der

- betroffenen Güter
- Vertriebsformen der Rechteinhaber
- Schutzmechanismen für die digitalen Güter
- Vertriebsformen der Täter und
- Tätertypen



führen zu einer

Vielzahl von unterschiedlichen Deliktsformen, z.B.



Raubkopierte Datenträger



**Illegale Angebote im Internet** 



**Vertrieb von Piraten-SmartCards** 



# **Systematik**

- Angriffe auf die Inhaltsdaten
  - Angebot der Vorlagen
  - Kopie der digitalen Güter



Beispiel 1: Anbieter im Internet



Beispiel 2: Privatkopierer im Internet



Hier zusätzliche Angriffe

- Umgehung der Schutzmechanismen
- Öffentliches Angebot und Besitz von Tools zur Umgehung von Schutzmechanismen (incl. Anleitungen zur Benutzung von Hacking-Tools)



Beispiel 3: Hobby-Knacker



Beispiel 4: Hobby-Toolvertreiber

# **Beispiel 1: Anbieter im Internet**



Problemstellung



S

Massenhafte Angebote von Raubkopien im Internet

Strafbarkeit gem. §§ 106, 15, 19a UrhG?

## Gesetzliche Regelung

#### § 106 UrhG: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

- (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen **ohne Einwilligung** des Berechtigten **ein Werk** oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder **öffentlich wiedergibt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 108a UrhG: Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung

- (1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106 bis 108 **gewerbsmäßig**, so ist die Strafe **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder Geldstrafe.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

### § 15 UrhG: Allgemeines

- (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in **körperlicher Form** zu verwerten; das Recht umfaßt **insbesondere** 
  - 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16), ...
- (2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in **unkörperlicher Form** öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe); das Recht umfaßt **insbesondere** ...
  - 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (19a), ...

### § 19a UrhG: Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk **drahtgebunden oder drahtlos** der **Öffentlichkeit** in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit **von Orten und Zeiten ihrer Wahl** zugänglich ist.

Ergebnis zum Anbieter im Internet



S

Massenhafte Angebote von Raubkopien im Internet

- Strafbarkeit gem. §§106, 15, 19a UrhG ist gesetzlich gewährleistet
- Jedoch faktische Probleme der Ermittlung der Anbieter



- Stärkung der Strafverfolgungsbehörden?
- Stärkung der Opfer, z. B. durch
  - Zivilrechtliche Auskunftsansprüche?
  - Pauschalierter Schadensersatzanspruch?

# **Beispiel 2: Privatkopierer**



Problemstellung



S

Massenhafter privater
Download im Internet (insb.
WWW und FTP Server und
File-Sharing-Systeme)

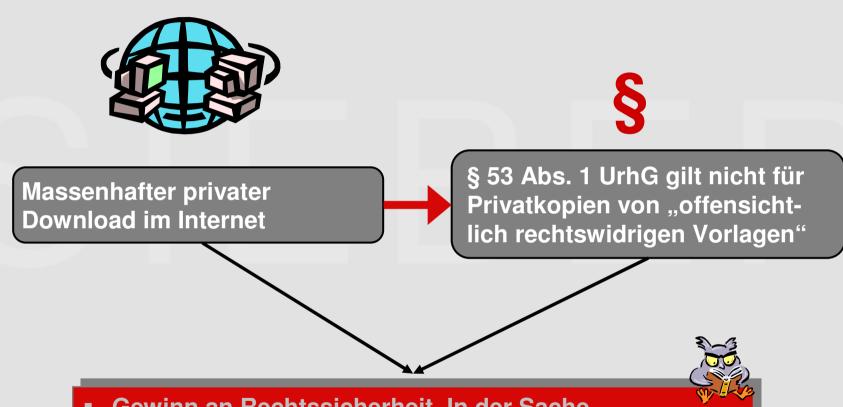
§ 53 Abs. 1 UrhG?

## Gesetzliche Regelung

## § 53 UrhG: Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. ...

Ergebnis zum Privatkopierer



- Gewinn an Rechtssicherheit. In der Sache Kompromiss. Praktische Umsetzung wird entscheidend sein.
- Durchsetzung in der Praxis offen

# **Beispiel 3: Hobby-Knacker**

Problemstellung





S

Massenhaftes Umgehen von Schutzmechanismen durch Hobby-Hacker

- § 17 UWG?
- § 202a StGB, § 263aStGB ?
- §§ 4, 5 ZKDSG?
- §§ 108b Abs. 1, 95a
   Abs. 1, Abs. 2 UrhG ?

## Gesetzliche Regelung

#### § 17 UWG

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, ...
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen
  - 1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
    - a) Anwendung technischer Mittel,
    - b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder
    - c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, unbefugt **verschafft** oder sichert oder ...

#### § 202a StGB: Ausspähen von Daten

(1) Wer unbefugt **Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert** sind, sich oder einem anderen **verschafft**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ...

### § 263a StGB: Computerbetrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflußt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft....

### § 3 ZKDSG: ... Umgehung von Zugangskontrolldiensten

#### Verboten sind

- 1. **die Herstellung, die Einfuhr und die Verbreitung** von Umgehungsvorrichtungen **zu gewerbsmäßigen Zwecken**,
- 2. der Besitz, die technische Einrichtung, die Wartung und der Austausch von Umgehungsvorrichtungen zu gewerbsmäßigen Zwecken, ...
- 3. die Absatzförderung von Umgehungsvorrichtungen.

#### § 4 ZKDSG: Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer **entgegen § 3 Nr. 1** eine Umgehungsvorrichtung **herstellt**, **einführt oder verbreitet**.

### § 5 ZKDSG: Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 Nr. 2 eine Umgehungsverrichtung besitzt, technisch einrichtet, wartet oder austauscht. ...

#### § 95a Abs.1, 2 UrhG: Schutz technischer Maßnahmen

- (1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes ... dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen. ...
- (3) **Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung**, ... und der gewerblichen Zwecken dienende **Besitz von Vorrichtungen**, ... die
  - 1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
  - 2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
  - 3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

# § 108b UrhG: Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen

- (1) Wer
  - 1. in der **Absicht**, sich oder einem Dritten den **Zugang** zu einem nach diesem Gesetz geschützten Werk oder einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen, eine wirksame technische **Maßnahme ohne Zustimmung des Rechteinhabers umgeht** oder
  - 2. wissentlich unbefugt
    - a) eine von Rechtsinhabern stammende Information für die Rechtewahrnehmung entfernt oder verändert, ...

und dadurch wenigstens leichtfertig die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert,

wird, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. ...

Ergebnis zum Hobby-Knacker



S

Massenhaftes Umgehen von Schutzmechanismen durch Hobby-Hacker

- § 17 UWG, § 202a StGB, § 63a StGB z.T. anwendbar
- §§ 4, 5 ZKDSG enthalten keine einschlägige Strafvorschrift (nur für gewerbsmäßiges Handeln)
- §§ 108b Abs. 1, 95a Abs. 1, 2 UrhG schließen Strafbarkeit des Handels zum persönlichen Gebrauch aus

Änderung der §§ 4, 5 ZKDSG und der § 108b Abs. 1, 95a Abs. 1, 2 UrhG

- Grundsätzliche Strafbarkeit des Umgehens von Schutzmechanismen
- Kein genereller Strafausschluss beim Handeln zum persönlichen Gebrauch
- Strafausschluss nur bei berechtigtem Interesse

# **Beispiel 4: Hobby-Toolvertreiber**

Problemstellung





S

Massenhafter Vertrieb von Hacking-Tools (auch dualuse-Tools)

- §§ 27, 111 StGB?
- § 4 ZKDSG?
- §§ 108b Abs. 1, 95a Abs.3 UrhG?

## Gesetzliche Regelung

#### § 26 StGB: Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger **Tat** bestimmt hat.

#### § 27 StGB: Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger **Tat** Hilfe geleistet hat. ...

## § 111 StGB: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen **Tat** auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft. ...

#### § 4 ZKDSG: Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer **entgegen § 3 Nr. 1** eine Umgehungsvorrichtung **herstellt**, **einführt oder verbreitet**.

# § 3 ZKDSG: Verbot von gewerbsmäßigen Eingriffen zur Umgehung von Zugangskontrolldiensten

#### Verboten sind

- 1. die Herstellung, die Einfuhr und die Verbreitung von Umgehungsvorrichtungen **zu gewerbsmäßigen Zwecken**,
- 2. der Besitz, die technische Einrichtung, die Wartung und der Austausch von Umgehungsvorrichtungen **zu gewerbsmäßigen Zwecken**, ...
- 3. die Absatzförderung von Umgehungsvorrichtungen.

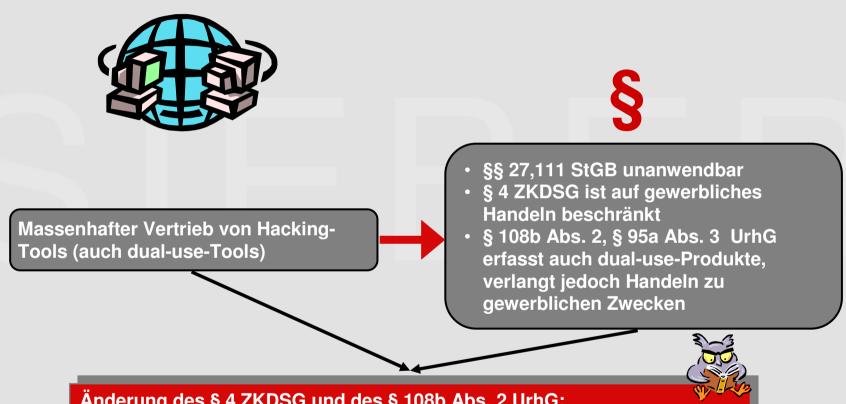
### § 108b Abs. 2 UrhG:

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 95a Abs. 3 eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil zu gewerblichen Zwecken herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet.

#### § 95a Abs. 3 UrhG:

- (3) **Verboten sind** die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, ... **Besitz von Vorrichtungen**, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die
  - Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
  - abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
  - 3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

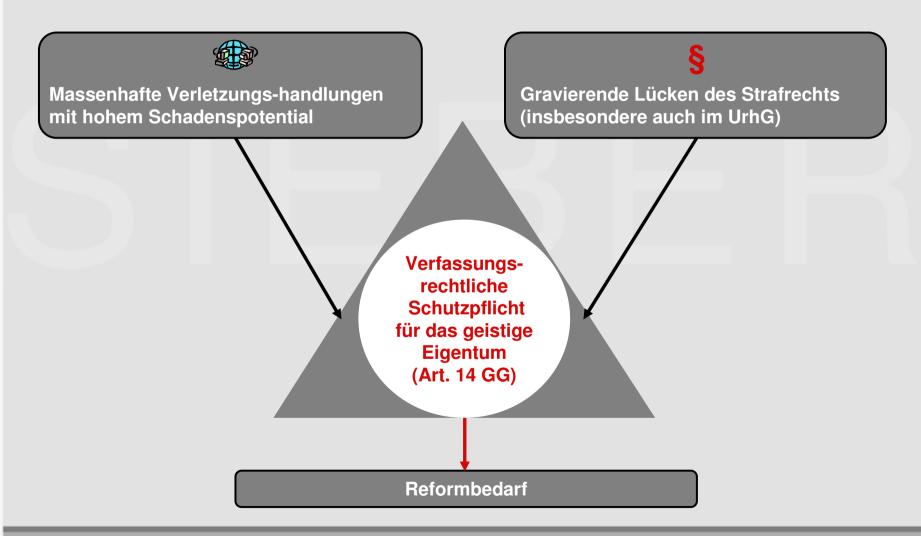
**Ergebnis zum Hobby-Toolvertreiber** 



Änderung des § 4 ZKDSG und des § 108b Abs. 2 UrhG:

Verzicht der Tatbestände auf Handeln zu gewerblichen Zwecken





# Voraussetzungen eines wirksamen strafrechtlichen Schutzes

- Schutz von unverschlüsselten digitalen Gütern
  - Kopie der digitalen Güter von rechtswidrigen Vorlagen
  - Rechtswidriges öffentliches Angebot der Vorlagen
- Schutz von verschlüsselten Gütern (insb. DRM-Systeme)
  - Umgehung der Schutzmechanismen ohne berechtigtes Interesse
  - Öffentliches Angebot und Besitz von Tools zum Zwecke der Straftatbegehung

- Keine
   Privilegierung der
   "privaten"
   Angriffe of DRM Systeme
- Adäquate
   Ausstattung der
   Strafverfolgungs behörden



# Alternatives zivilrechtliches Schutzkonzept

- Auskunftsansprüche der Opfer und ihrer Verbände
- Pauschalierter Schadensersatz







# Kontaktmöglichkeiten

Prof. Dr. Ulrich Sieber







http://www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/riz



Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg

http://www.iuscrim.mpg.de



Technolex Unternehmensberatungsgesellschaft, München http://www.technolex.de